



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON Grit Götz

REFERAT/PROJEKT II A 9

TEL +49 (0) 30 18 682-3698 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88 1350

E-MAIL IIA9@bmf.bund.de

DATUM 13. September 2019

BETREFF **VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO -;**
Aktualisierung der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR)

BEZUG Rundschreiben vom
13. Dezember 2016 - II A 2 - H 1005/13/10014 :001 (2016/1134697) -
18. Oktober 2017 - II A 2 - H 2300/06/10001 :009 (2017/0777715) -

ANLAGEN 2

GZ **II A 9 - H 2300/06/10001 :008**

DOK **2019/0687471**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof übersende ich Ihnen die Neufassung der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR), die ab sofort in Kraft treten (Anlage 1). Ich bitte, nur noch die BestMaVB-HKR mit Stand 09/19 anzuwenden.

Die BestMaVB-HKR sind bei Einsatz eines automatisierten Verfahrens, das über eine elektronische Schnittstelle F13z, F15z, F16 oder F26 gemäß der Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) verfügt, von allen Bundesmittel bewirtschaftenden Stellen einzuhalten (einreichende Verfahren). Dies gilt auch für automatisierte Verfahren, die über eine elektronische Schnittstelle zu einem anderen automatisierten Verfah-

ren verfügen, dass über eine elektronische Schnittstelle gemäß den VerfRiBeS-HKR verfügt (vorgelagerte Verfahren).

Die Neufassung der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) enthält folgende Änderungen im Einzelnen:

1. Die Begriffe „zahlungsrelevante Daten“ und „zentrale zahlungsrelevante Daten“ sind kein gesonderter Punkt mehr, sondern wurden mit weiteren zu definierenden Begriffen in den Begriffsbestimmungen am Anfang der BestMaVB-HKR zusammengefasst.
2. Die Mitteilungspflichten wurden verschlankt. Die Mitteilung nach Nr. 1.1.1 (alt) entfällt, für den Einsatz automatisierter Verfahren ist nur noch die Erklärung gegenüber der Bundeskasse notwendig. Für die Nachmeldung von Bewirtschaftern zu einer bestehenden Erklärung wurde ein neues Formular eingeführt. Künftig ist auch die Beendigung des Einsatzes eines automatisierten Verfahrens gegenüber den Bundeskassen zu melden.
3. Das Vier-Augen-Prinzip bleibt das Kernelement der BestMaVB-HKR. Im beigefügten Entwurf ist das Vier-Augen-Prinzip durch Darstellung der Prozesse eindeutiger beschrieben worden (Nr. 4 BestMaVB-HKR).
4. Die „Übernahme elektronischer Daten bei Steueranmeldeverfahren“ Nr. 4.1.3 BestMaVB-HKR und „Übernahme elektronischer Daten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften“ Nr. 4.1.4 BestMaVB-HKR wurden aufgrund von Anforderungen der Bewirtschafter neu aufgenommen. Damit soll die Übernahme gesicherter Daten in diesen Fällen erleichtert werden.
5. Die Begrifflichkeiten für manuelle Verfahren (Feststellung und Anordnung) entfallen und es wird auf Ausübung der Verantwortlichkeiten nach VV Nr. 1.2 ZBR BHO abgestellt, da manuelle Verfahren und automatisierte Verfahren in Mischform eingesetzt werden.
6. Die Betragsgrenzen, ab denen eine Stichprobenprüfung ausgeschlossen ist, wurden in Nr. 5.3.1 Abs. 2 BestMaVB-HKR bei Geschäftsvorfällen,
 - c) die zu wiederkehrenden Zahlungen führen, die im voraussichtlichen Leistungszeitraum den Betrag von 7.500 Euro übersteigen auf ~~15.000~~ Euro, sowie
 - b) Einmalzahlungen über 2.500 Euro auf ~~5.000~~ Euroerhöht. Hierbei bitte ich zu beachten, dass es sich um Obergrenzen handelt, die nur dann ausgeschöpft werden dürfen, wenn nur geringe haushaltswirtschaftliche Risiken bestehen.
7. Die Regelungen zur Stichprobenprüfung wurden in Nr. 5.3.3 BestMaVB-HKR präzisiert und vereinfacht. Außerdem ist das konkrete Vorgehen bei der Feststellung von Fehlern in der Dienstanweisung unter Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu beschreiben.

Alle Änderungen sind in der Anlage 2 „Synopsis“ im Änderungsmodus von WORD mit einer entsprechenden Bemerkung dargestellt.

Das Rundschreiben, die Bestimmungen und die Synopse werde ich im Internet unter der Adresse

www.kkr.bund.de

Vorschriften → Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung und in der E-VSF unter der Kennung 08 90 einstellen.

Die Formulare der außer Kraft getretenen BestMaVB-HKR dürfen noch bis zum 31. Dezember 2019 (Posteingang bei der Bundeskasse) verwendet werden. Die neuen Formulare werden im Internet unter der Adresse www.formulare-bfinv.de (Verwaltung - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen - Erklärung und Mitteilung nach BestMaVB-HKR) eingestellt.

Verfahren, in deren Einsatz ich eingewilligt habe, sind davon nicht betroffen, sofern das Verfahren die in der Einwilligung genannten Voraussetzungen aktuell einhält.

Das Rundschreiben nebst Anlage wird im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl) veröffentlicht.

Im Auftrag
Goworek

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.